Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 29h VBG Außerdienststellung für bestimmte Gemeindemandatare

VBG - Vertragsbedienstetengesetz 1948

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.03.2025

1. (1)Der Vertragsbedienstete, der
    1. 1.Bürgermeister oder
    2. 2.Bezirksvorsteher oder
    3. 3.Mitglied eines Stadtsenates oder eines Gemeindevorstandes (Stadtrates)

    ist, ist für die Dauer dieser Funktion unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen, wenn er dies beantragt; in diesem Fall ist § 29g nicht anzuwenden.
2. (2)Auf die Zeit der Außerdienststellung nach Abs. 1 sind § 12c Abs. 4 erster Satz GehG und§ 29c Abs. 1 anzuwenden.
3. (3)Die Abs. 1 und 2 sind abweichend vom§ 1 auf alle vertraglich Bediensteten des Bundes anzuwenden.

In Kraft seit 29.05.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at